



Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen · 11017 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 53, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL 03018 527-1816

FAX 03018 527-1871

E-MAIL info@behindertenbeauftragte.de

INTERNET www.behindertenbeauftragte.de

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Abgeordnete Gesine Multhaupt
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 8. Februar 2007

AZ AS 1

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2007, mit dem Sie Frau Evers-Meyer um Unterstützung in der Angelegenheit "ambulante Betreuung von _____ und _____" gebeten haben.

Die Politik für behinderte Menschen in unserem Lande steht unter der Vorgabe, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Behinderte Menschen dürfen und wollen nicht mehr Objekt von Fürsorge in bürokratisch verwalteten Zusammenhängen, sondern Subjekt in einem selbstbestimmten Alltag sein. Das bedingt u.a. einen Umbau der Leistungsstrukturen. Wir befinden uns auf dem Wege der Ambulantisierung. Die Leistungs- und Einrichtungsträger der Behindertenhilfe sind seit geraumer Zeit dabei, die Leistungs- und Angebotsstrukturen der neuen Zielrichtung anzupassen. Kernelement dessen ist das Persönliche Budget, das sich zurzeit noch in der Modellphase befindet und ab Januar 2008 zur Rechtsanspruchsleistung wird.

Das Persönliche Budget darf auch aus Sicht des Gesetzgebers, wenn es als eine geeignete Form der Leistungserbringung angesehen wird, unter Kostengesichtspunkten nicht dazu führen, dass sich Leistungseinschränkungen für den Betroffenen gegenüber einer vorher als Sachleistung erbrachten Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege ergeben. Zwar ist das Modell des Persönlichen Budgets auch als eine Form der Leistungserbringung gedacht, die eine effizientere und möglichst kostengünstigere Mittelverwendung darstellt; zum Anderen hat der Gesetzgeber damit aber auch die Voraussetzungen geschaffen für die Umsetzung des behindertenpolitischen Paradigmenwechsels und einer neu verstandenen

Integrationspolitik, die auf Selbstbestimmung statt auf Fürsorge ausgerichtet ist. Der einzelne Leistungsberechtigte wird darüber hinaus durch ein erweitertes Wunsch- und Wahlrecht in seiner Mitsprache und seiner Mitverantwortung für den Prozess der Teilhabe und die Leistungen der Rehabilitation gestärkt.

Sicherlich ist weiterhin die Einschränkung des § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII zu beachten, derzufolge nur dann eine ambulante Leistung in Frage kommt, wenn eine stationäre Leistung nicht zumutbar ist und die ambulante Hilfe nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Hierbei ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Die Zumutbarkeit muss künftig – mit Blick auf die grundlegende Zielsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen, wie oben dargestellt – eine andere Wertigkeit erhalten. Wenn wir Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe am Leben in der Mitte unserer Gesellschaft ermöglichen wollen, dann ist eine stationäre Versorgung kaum noch zumutbar.

Wir haben – anhand der vorliegenden Unterlagen – in den von Ihnen vorgetragenen Einzelfällen schon den Eindruck, dass der Kostenträger die Frage der Zumutbarkeit nicht leichtfertig oder unter rein finanziellen Gesichtspunkten geprüft hat. Vielleicht helfen unsere Ausführungen, den Kostenträger dazu zu bewegen, seine Entscheidung noch einmal zu überdenken, gerade unter Berücksichtigung dessen, dass das Persönliche Budget ab 2008 durchsetzbar sein wird und den Betroffenen geraten werden sollte, zu überlegen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Armina Reichel